

Garantiebedingungen für das INTILION scalestac Speichersystem

1. Das INTILION scalestac Speichersystem ist ein AC-gekoppeltes Batteriespeichersystem für die Verwendung im industriellen Bereich („**Batteriesystem**“), ausschließlich für die Verwendung in einem umschlossenen Batterieraum. Die Kapazität des Batteriesystems ist skalierbar und beträgt mindestens 154 kWh (bei Entladerate von 1C) bzw. 123kWh (bei Entladerate von 2C). Das Batteriesystem besteht aus diversen Komponenten („**Batteriesystemkomponente**“). Zu den wesentlichen Batteriesystemkomponenten gehören der Schaltschrank, eine oder mehrere Lithium-Ionen-Batterien („**Batterie**“), der Wechselrichter, das Batteriemanagementsystem („**BMS**“) und die Kontrolleinheiten INTILION Batterie Unit („**IBU**“) und INTILION Control Unit („**ICU**“). Jede Batterie umfasst bis zu 11 Module („**Batteriemodul**“) die jeweils mit mehreren Lithium-Ionen-Zellen („**Batteriezelle**“) bestückt sind.

INTILION GmbH („**INTILION**“) gewährt auf alle vorgenannten Batteriesystemkomponenten unter den nachfolgenden Garantiebedingungen eine wie folgt definierte Produktgarantie („**Produktgarantie**“). Zusätzlich gewährt INTILION ausschließlich auf die Kapazität des Batteriesystems eine Leistungsgarantie („**Leistungsgarantie**“). Die Bedingungen der Produktgarantie wie auch der Leistungsgarantie sind nachfolgend definiert.

2. Die Produktgarantie sowie die Leistungsgarantie richten sich ausschließlich an gewerbliche Käufer des Batteriesystems, die als Unternehmer im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch anzusehen sind („**Garantienehmer**“). Der Garantienehmer ist jedoch berechtigt seine sich aus der Produkt- sowie Leistungsgarantie ergebenden Ansprüche an Kunden, die das Batteriesystem von ihm erworben haben, abzutreten.
3. Die Laufzeit der Produktgarantie wie auch der Leistungsgarantie beginnt mit der Inbetriebnahme des Batteriesystems, spätestens jedoch 4 Wochen nachdem das Batteriesystem von INTILION an den Garantienehmer geliefert wurde („**Garantiebeginn**“). Wird die Lieferung des Batteriesystems aus Gründen, die INTILION nicht zu vertreten hat, verzögert, erfolgt der Garantiebeginn spätestens 4 Wochen nach dem ursprünglich vertraglich vereinbarten Liefertermin. Die Dauer der Produktgarantie beträgt 60 Monate ab Garantiebeginn („**Garantielaufzeit der Produktgarantie**“). Die Dauer der Leistungsgarantie beträgt 120 Monate ab Garantiebeginn oder einen Zeitraum bis die Anzahl von maximal 4.000 Ladezyklen bei der Batterie erreicht wurde, je nach dem was als Erstes eintritt („**Garantielaufzeit der Leistungsgarantie**“). Die für die Garantielaufzeit der Leistungsgarantie maßgebliche Gesamtanzahl der Ladezyklen wird in Abhängigkeit von der Höhe

der Umgebungstemperatur am Aufstellort des Batteriesystems („**Umgebungstemperatur**“) gemäß der Ziff. 17 dieser Garantiebedingungen reduziert.

4. Zwecks Berechnung der Anzahl der Ladezyklen wird der Ladezyklus als eine Entladung der Batterie bis zu einer Entladetiefe („**Depth of Discharge**“ oder „**DoD**“) von maximal 90 % der ausgewiesenen Batteriekapazität und anschließender Voll-Aufladung der Batterie definiert, wobei Teil-Ladezyklen bei der Berechnung anteilig berücksichtigt werden.
5. Bei der Leistungsgarantie sichert INTILION dem Garantienehmer für die gesamte Garantielaufzeit der Leistungsgarantie zu, dass die verbleibende nutzbare Kapazität der Batterie („**State of Health**“ oder „**SOH**“) mindestens 70 % der ausgewiesenen Batteriekapazität („**garantierter SOH**“) beträgt. Für die Ermittlung des SOH ist im Rahmen der Leistungsgarantie ausschließlich nur die Messung auf Systemebene der Batterie, d.h. an den DC Klemmen der Batterie, maßgeblich. Eine Messung des SOH auf Batteriezellenebene ist für die Ermittlung des SOH der Batterie unerheblich. Zwecks Ermittlung des aktuellen SOH ist ausschließlich das Standard-Testverfahren, das dem Kapitel „**Ermittlung des SOH**“ der „INTILION scalestac Betriebsanleitung“ („**Betriebsanleitung**“) zu entnehmen ist, zu verwenden.
Bei der Produktgarantie sichert INTILION dem Garantienehmer für die gesamte Garantielaufzeit der Produktgarantie die Funktionalität der in Ziff. 1 dieser Garantiebedingungen genannten Batteriesystemkomponenten zu.
6. Von der Leistungsgarantie werden ausschließlich die Batteriezellen umfasst. Alle anderen Bauteile des Batteriemoduls sowie alle weiteren in Ziff. 1 dieser Garantiebedingungen genannten Batteriesystemkomponenten werden ausschließlich von der Produktgarantie abgedeckt und sind von der Leistungsgarantie ausgeschlossen.
7. Der Garantienehmer hat einen Anspruch aus der Leistungsgarantie, wenn die Batterie während der Garantielaufzeit der Leistungsgarantie den garantierten SOH nicht erreicht, vorausgesetzt dies wird aufgrund der Kapazitätsunterschreitung der Batteriezellen bedingt („**Garantiefall**“). Wird der garantierte SOH der Batterie aus anderen Gründen nicht abgerufen (z. B. Defekt einer anderen Batteriesystemkomponente oder eines anderen Bauteils des Batteriemoduls), führt dies nicht zu einem Garantiefall im Rahmen der Leistungsgarantie.

Der Garantienehmer hat einen Anspruch aus der Produktgarantie, wenn eine der in Ziff. 1 dieser Garantiebedingungen genannten Batteriesystemkomponenten während der Garantielaufzeit der Produktgarantie ausfällt bzw. ihr bestimmungsgemäßer Gebrauch nicht mehr gegeben ist

(„Garantiefall“).

Im Garantiefall ist INTILION ausschließlich zur Ersatzlieferung (siehe näher Ziff. 11) der vom Garantiefall betroffenen Batteriesystemkomponenten oder der betroffenen Batteriemodule (Batteriemodul dessen Batteriezellen den garantierten SOH unterschreiten) verpflichtet. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird dem Garantiennehmer ein(e) mit der vom Garantiefall betroffenen Batteriesystemkomponente oder des betroffenen Batteriemoduls mindestens gleichwertige(s), neue(s) oder gebrauchte(s) Batteriesystemkomponente bzw. Batteriemodul als Ersatz bereitgestellt. Ein Anspruch auf Lieferung einer neuen Batteriesystemkomponente oder eines neuen Batteriemodules besteht weder im Rahmen der Produktgarantie noch der Leistungsgarantie.

8. Der Garantiefall ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Garantiennehmer vom Garantiefall Kenntnis erlangt hat oder hätte Kenntnis erlangen müssen, mittels eines vollständig ausgefüllten Reklamationsformulars („**RMA-Formular**“) an INTILION über die E-Mail-Adresse service@hoppecke.com zu melden. Das RMA-Formular befindet sich im Anhang der Betriebsanleitung.
9. Nach Eingang der Meldung des Garantiennehmers wird INTILION oder ein durch INTILION autorisiertes Unternehmen prüfen, ob tatsächlich ein Garantiefall eingetreten ist. Ist der Garantiefall eingetreten, wird dies verbindlich von INTILION festgestellt. Diese Feststellung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme aus der Leistungsgarantie und Produktgarantie.
10. Zwecks Prüfung des Garantiefalls und als zwingende Voraussetzung für die Inanspruchnahme aus der Produktgarantie oder der Leistungsgarantie hat der Garantiennehmer INTILION oder einem durch INTILION autorisierten Unternehmen Zugriff auf die nachfolgend beispielhaft genannten Daten des Batteriesystems zu gewähren:
 - Systemparameter der Batteriesystemkomponenten
 - Schaltschrank
 - Innen- und Umgebungstemperatur im Batterieraum
 - Luftfeuchte in der Nähe des Batterie-Schaltschrank
 - Schaltzustand der optionalen Klimaanlage
 - Status der Not-Halt Abschalt einrichtungen
 - IBU & ICU
 - Schaltzustand von Aktoren
 - Status USV
 - Status Netzwerkverbindung/LTE-Modem
 - Batteriezellen (Li-Ionen-Batteriemodule, Energiemanagementsystem)
 - Temperatur der Batteriezellen

Version V2.1

Sitz der Gesellschaft

Dr.-Sinsteden-Straße 8
D-08056 Zwickau

Geschäftsführer:

Dr. Marc Zoellner
Manfred Barfuß
Dr. André Haubrock

Registergericht:

Amtsgericht Chemnitz
HRB 24339

Umsatzsteuer-ID:

DE261 644 975
Gerichtsstand ist Zwickau
Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen
ist Zwickau

Bankverbindung:

Commerzbank AG, Zwickau
BLZ: 870 400 00
Konto-Nr. 255 030 900
BIC/SWIFT: COBA DE FF
IBAN: DE45 8704 0000 0255 0309 00

- Spannung der Batteriezellen
- Strom
- Ladezustand (State of Charge - SOC)
- Zustand der Batteriezellen (State of Health – SOH)
- maximale Leistungsgrenzen
- Anzahl der Ladezyklen
- Umrichter
 - Status
 - Wirkleistung
 - Blindleistung
 - Scheinleistung
 - Betriebsmodus
 - Ein- und Ausgangsspannung
 - Frequenz
- Fehlermeldungen des Batteriesystems (alle im Betrieb ausgelösten Fehlermeldungen)
- Wartungszustände des Batteriesystems (z.B. Aktualität Software)
- Umgebungstemperatur am Aufstellort des Batteriesystems

Diese Daten werden automatisch durch das BMS bzw. EMS erhoben und via Netzwerkdatenverbindung an die INTILION Cloud gesendet. Der Garantienehmer darf den Datenaustausch mit der Cloud während der Garantielaufzeit der Produktgarantie bzw. der Leistungsgarantie nicht unterbrechen.

Ferner werden die Seriennummern der in Ziff.1 dieser Garantiebedingungen genannten Batteriesystemkomponenten, das für die Installation des Batteriesystems verantwortliche Unternehmen, der Name und Vorname des die Installation vornehmenden Mitarbeiters des verantwortlichen Unternehmens sowie der Name des Garantienehmers, der Name und Vorname sowie die Kontaktdaten (Tel., E-Mail) des Ansprechpartners beim Garantienehmer, der Installationsort und die Anwendungsart des Batteriesystems einmalig erfasst.

Der Garantienehmer erklärt sich ausdrücklich mit der Erhebung, Übermittlung, Speicherung und anschließender Auswertung der oben aufgeführten Daten („**Daten**“) durch INTILION einverstanden. Hinsichtlich der in diesem Rahmen erhobenen personenbezogenen Daten sind datenschutzrechtliche Informationen („**Datenschutz-Info**“) diesen Garantiebedingungen angehängen.

Der Garantienehmer gewährt INTILION ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches und unbefristetes Nutzungsrecht an den Daten (ausgenommen hiervon sind die personenbezogenen Daten - hierzu s. Datenschutz-Info). Die Daten werden für den Zweck der Überprüfung der Einhaltung dieser Garantiebedingungen ausgewertet. Zudem werden die Daten zur Weiterentwicklung des Batteriesystems verwendet. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, sofern diese nicht zwecks Durchführung der Leistungsgarantie zwingend erforderlich ist (z. B. Cloud-Anbieter). Ebenfalls gelten gemäß § 15 AktG mit INTILION verbundene Unternehmen,

deren Einbindung zwecks Aufrechterhaltung der Leistungsgarantie und/oder der Produktgarantie erforderlich ist, nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung.

11. Im Rahmen der Produktgarantie und der Leistungsgarantie werden von INTILION ausschließlich nur die Kosten der bei der Ersatzlieferung zu liefernden Batteriesystemkomponenten bzw. Batteriemodule getragen. Alle anderen mit dem Garantiefall verbundenen Kosten, z. B. die Kosten des Transports der zu ersetzenden Batteriesystemkomponenten oder der zu ersetzenden Batteriemodule an und von INTILION sowie die Kosten des Austausches sind vom Garantiennehmer zu tragen. Der Austausch der Batteriesystemkomponenten bzw. der Batteriemodule ist von INTILION oder einem durch INTILION autorisierten Unternehmen vorzunehmen. Die vom Garantiefall betroffene(n) Batteriesystemkomponente(n) oder Batteriemodul(e) gehen mit erfolgter Ersatzlieferung gemäß Ziff. 7 dieser Garantiebedingungen in das Eigentum von INTILION über.
12. Wird vom Garantiennehmer ein Garantiefall geltend gemacht und stellt sich bei der Prüfung der Batterie durch INTILION oder ein durch INTILION autorisiertes Unternehmen heraus, dass kein Garantiefall vorgelegen hat oder der Garantieanspruch aus einem der unter Ziff. 16 dieser Garantiebedingungen genannten Gründen nicht besteht, ist INTILION berechtigt, eine Service-Gebühr in Höhe von 300 EUR zu erheben. Dies gilt nicht, wenn der Garantiennehmer nachweist, dass er den Umständen nach nicht erkennen konnte, dass der Garantiefall nicht vorlag. Dem Garantiennehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass INTILION überhaupt keine oder nur wesentlich geringere Kosten als vorstehende Service-Gebühr entstanden sind.
13. Für das aufgrund eines Garantiefalles ersetzte Batteriemodul bzw. die ersetzte Batteriesystemkomponente läuft die bisherige, ursprünglich vereinbarte Garantielaufzeit weiter; die Ersatzlieferung im Rahmen eines Garantiefalles begründet nicht den Neubeginn der Garantielaufzeit.
14. Sollte bei einem Garantiefall die Lieferung der Batteriesystemkomponente bzw. des Batteriemoduls aus Gründen nicht möglich sein, die INTILION nicht zu vertreten hat (z. B. Einstellung der Batteriemodulproduktion durch den Hersteller), wird an den Garantiennehmer anstatt der unter Ziff. 7 dieser Garantiebedingungen beschriebenen Ersatzlieferung, ein zum Zeitpunkt der Anzeige des Garantiefalles anwendbarer Zeitwert der zu ersetzenden Batteriesystemkomponente bzw. des zu ersetzenden Batteriemoduls ausgezahlt. Der anwendbare Zeitwert berechnet sich anhand einer über den definierten Garantiezeitraum linear angenommenen jährlichen Abschreibung und ergibt

Version V2.1

Sitz der Gesellschaft

Dr.-Sinsteden-Straße 8
D-08056 Zwickau

Geschäftsführer:

Dr. Marc Zoellner
Manfred Barfuß
Dr. André Haubrock

Registergericht:

Amtsgericht Chemnitz
HRB 24339

Umsatzsteuer-ID:

DE261 644 975
Gerichtsstand ist Zwickau
Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen
ist Zwickau

Bankverbindung:

Commerzbank AG, Zwickau
BLZ: 870 400 00
Konto-Nr. 255 030 900
BIC/SWIFT: COBA DE FF
IBAN: DE45 8704 0000 0255 0309 00

sich aus der Differenz zwischen dem Anschaffungswert der Batteriesystemkomponente oder des Batteriemoduls und dem Abschreibungswert.

15. Über die in diesen Garantiebedingungen beschriebenen Rechte hinausgehende Ansprüche des Garantienehmers werden durch die Produktgarantie sowie die Leistungsgarantie nicht begründet. Durch die Produktgarantie und die Leistungsgarantie werden die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche des Garantienehmers nicht eingeschränkt.

16. Die vorstehende Produktgarantie sowie die Leistungsgarantie finden keine Anwendung auf Batteriesysteme, bei denen der Garantiefall dadurch verursacht wurde, dass das Batteriesystem:

- a) abweichend von der mitgelieferten Betriebsanleitung gelagert, installiert, geladen, betrieben oder gewartet wurde;
- b) ohne vorheriges Einverständnis von INTILION modifiziert, geändert oder mit anderen, von INTILION nicht zugelassenen Komponenten verwendet wurde;
- c) physisch durch den Garantienehmer oder Dritte beschädigt wurde;
- d) aufgrund von äußeren Einwirkungen, die von INTILION nicht zu vertreten sind, in ihrer Leistung beeinträchtigt wurde.

Ferner findet sowohl die Produktgarantie als auch die Leistungsgarantie keine Anwendung auf Batteriesysteme, bei denen INTILION vom Garantienehmer zwecks Prüfung des Garantiefalls keinen Zugriff auf die vollständigen Daten (siehe Ziff. 10) gewährt wurde, vorausgesetzt der Garantienehmer hat dies zu vertreten.

17. Die für die Garantielaufzeit der Leistungsgarantie maßgebliche Gesamtanzahl der Ladezyklen, die bei einer durchschnittlichen jährlichen Umgebungstemperatur von 25°C +/-3°C insgesamt 4.000 Ladezyklen beträgt, wird in Abhängigkeit von der Höhe der Umgebungstemperatur, wie folgt reduziert:

- Wenn die stündliche durchschnittliche Umgebungstemperatur in einem Jahr:
 - höher als 30 °C aber kleiner oder gleich 40 °C ist,
 - kleiner als 15°C aber größer oder gleich 10°C

wird die garantierte Gesamtanzahl der Ladezyklen um 10 Ladezyklen je Stunde der Über-/Unterschreitung reduziert

- Wenn die stündliche durchschnittliche Umgebungstemperatur:
 - höher als 40 °C, aber kleiner oder gleich 50 °C ist,
 - kleiner als 10°C aber größer als 0°C

wird die garantierte Gesamtanzahl der Ladezyklen um 50 Ladezyklen je Stunde der Über-/Unterschreitung reduziert

- Wenn die stündliche durchschnittliche Umgebungstemperatur höher als 50°C ist, wird die garantierte Gesamtanzahl der Ladezyklen um 100 Ladezyklen je Stunde der Überschreitung reduziert

Jede Umgebungstemperatur kleiner oder gleich 0 °C oder größer 55°C führt zum Ausschluss der Produkt- und Leistungsgarantie. Ebenso ist eine Luftfeuchte im Batterie-Schaltschrank >80% nicht zulässig und führt zum Ausschluss der Produkt- und Leistungsgarantie.

Die vorgenannten Bedingungen gelten nach einer Einlaufphase von 4 Wochen ab Inbetriebnahme des Batteriesystems. Grundlage für die Berechnung der Gesamtanzahl der Ladezyklen sind die durch das BMS bzw. EMS erhobenen Daten und die daraus in der INTILION Cloud errechnete Anzahl der Ladezyklen.

- 18.** Sollte eine Bestimmung dieser Garantiebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- 19.** Für alle Rechtsbeziehungen zwischen INTILION und dem Garantienehmer gilt nur das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
- 20.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Garantiebedingungen ist Duisburg.

Stand: 08.02.2022